

## Baumusterprüfbescheinigung Nr. 6430/2.d

**Objekt:** Kupplung

**Marke:** Legris  
Sicherheits-Schnellverschluss-Kupplung C 9000

**Typenbezeichnung:** ISO 6150 B Profil  
Durchgang 5,5 mm

**Sicherheitstechnische Angaben:** 2 Stufen Schnellverschluss-Kupplung  
für Druckluft bis max. 16 bar

**Herstelleradresse:** PARKER HANNIFIN  
Manufacturing France  
74, Rue de Paris  
FR-35000 Rennes

**Adresse des Antragstellers:** PARKER HANNIFIN  
Manufacturing France  
74, Rue de Paris  
FR-35000 Rennes

**Besondere Bedingungen, Beilagen:** -

**Ablauf der Gültigkeit:** 31. Januar 2018

Das überprüfte Baumuster entspricht den Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Produktesicherheit vom 12. Juni 2009 und dessen Änderungen.

Diese Bescheinigung gilt in Verbindung mit den auf der Rückseite aufgeführten allgemeinen Bestimmungen und den allenfalls vorstehend erwähnten Beilagen.

**Ort und Datum:**  
Luzern, 28. Januar 2013

Suva  
Zertifizierungsstelle SCESp 008  
Bereich Technik

**Der Sicherheitsingenieur**  
Adrian Durrer

**Der Zertifizierungsleiter**  
Guido Schmitter

# Allgemeine Bestimmungen

Diese Bescheinigung gilt für Produkte mit der auf der Vorderseite genannten Marken- und Typenbezeichnung. Jedes Produkt ist mit Hilfe eines Schilds, eines Klebers, eines Etiketts oder einer Prägung so zu bezeichnen, dass es sich eindeutig identifizieren lässt.

Der Hersteller oder Inverkehrbringer verpflichtet sich, unter der auf der Vorderseite genannten Marken- und Typenbezeichnung nur Produkte in Verkehr zu bringen, die dem bescheinigten Baumuster in allen Teilen, welche die Sicherheit beeinflussen können, genau entsprechen. Die vorliegende Bescheinigung verliert automatisch ihre Gültigkeit, wenn diese Bedingung nicht eingehalten wird.

Bei der Beurteilung des auf der Vorderseite bezeichneten Produktes wurde vorausgesetzt, dass Konstruktion und Herstellung den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die technischen Anleitungen sind beim Verkauf in der beim Verwender üblichen Amtssprache mitzuliefern. Sie müssen die erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben über die bestimmungsgemässe Verwendung, die Bedienung, die erforderlichen Kontrollen, die Instandhaltung und über die bei der Benützung zu beachtenden Sorgfaltsregeln enthalten. Die Anleitungen sind für den Verwender verbindlich. Wenn organisatorische Massnahmen erforderlich sind, um die Sicherheit zu gewährleisten, müssen diese mit dem Käufer und Verwender des Produktes im Voraus abgesprochen werden.

Der Verwender hat das Produkt bestimmungsgemäss und mit der gebotenen Sorgfalt zu verwenden. Er muss insbesondere allfällige besondere Verwendungsbedingungen einhalten und die erforderlichen organisatorischen Massnahmen treffen.

Der Hersteller ist verpflichtet, alle Beanstandungen, die das auf der Vorderseite bezeichnete Produkt/die Produktkategorie betreffen, sowie die Behebung von Mängeln unverzüglich der Suva zu melden.

In Offerten, Prospekten, Inseraten oder anderen Werbeträgern darf auf die vorliegende Bescheinigung nur in Verbindung mit deren Nummer hingewiesen werden.

Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung wird auf Antrag verlängert, wenn das Produkt und die zugehörigen Verwendungsbedingungen weiterhin den geltenden Sicherheitsanforderungen entsprechen. Wenn sich aber auf Grund neuer Erfahrungen oder Erkenntnisse zeigt, dass die Sicherheit nicht in genügender Weise gewährleistet ist, kann die Bescheinigung jederzeit durch die Suva annulliert werden.

Zertifizierungsstelle SCESp 008; Europäisch notifiziert, Kenn-Nr. 1246

---

Suva, Bereich Technik, Postfach 4358, CH-6002 Luzern  
Telefon + 41 (0) 41 419 61 31, Fax + 41 (0) 41 419 58 70  
[www.suva.ch/certification](http://www.suva.ch/certification)